



Kassationsentscheid vom 28. September 2006 sorgt für juristisches Erdbeben : Verantwortung des belgischen Gesetzgebers auf Grund des Gerichtsrückstandes

ein Beitrag von Rainer PALM, Rechtsanwalt
Stand : November 2006

Ist es möglich, dass ein Gesetzgeber wegen Untätigkeit zur Rechenschaft gezogen wird? In Belgien schon ...
zumindest seit dem Kassationsentscheid vom 28. September 2006.

Der Sachverhalt :

Mitte der achtziger Jahre ließ sich eine Patientin medizinischen behandeln. Da im Nachhinein Probleme auftraten, verklagte die Geschädigte das Krankenhaus sowie die behandelnden Ärzte. Ein erstes Urteil aus dem Jahre 1995 gab dem Opfer Recht. Über 5 Jahre danach war die Rechtssache noch immer im Berufungsverfahren vor dem Appellationshof anhängig und eine Anberaumung war nach Auskunft bei der Gerichtskanzlei nicht vor Mitte 2004 zu erwarten.

Deshalb reichte die Geschädigte eine neue Klage ein, diesmal gegen den belgischen Staat, den sie in der Verantwortung sah, weil das laufende Haftungsverfahren unverhältnismäßig lange dauerte. In erster Instanz erhielt die Klägerin Recht. Der belgische Staat ging in Berufung, unterlag aber erneut. Das Berufungsgericht hielt fest, dass der belgische Gesetzgeber einen Fehler begangen habe, in dem er nicht die notwendigen Bedingungen geschaffen habe, damit genügend Richter ernannt werden konnten, um den Rückstand in der Rechtsprechung aufzuarbeiten. Der Klägerin wurde ein vorläufiger Euro zugesprochen.

Gegen diesen Appellationsentscheid wurde schließlich Kassation eingelegt.

Am 28. September 2006 wurde der Entscheid, welcher schon sofort als revolutionär eingestuft wurde, verkündet.

Der Kassationsentscheid

Nachdem der Kassationshof die rechtlichen und praktischen Hintergründe des Rückstandes erläutert hat, geht er auf das eigentliche rechtliche Problem ein.

Die Vorinstanzen haben die Haftung des belgischen Gesetzgebers auf Basis des Prinzips der quasi-deliktuellen Haftung als begründet angesehen.

Laut der Argumentation des belgischen Staates ist es nicht möglich, dass der Gesetzgeber als solcher für seine Tätigkeit eine Haftung übernehmen muss. Laut dieser These genießt die Legislative eine Immunität und steht es der Judikative nicht zu, über die Arbeit des Gesetzgebers zu urteilen, dies auf Grund des Prinzips der Gewaltentrennung (Art. 33 ff. der Verfassung).

Dies sieht der Kassationshof nicht so. Er verneint die These der Immunität und stellt fest, dass die Berufungsinstanz nicht etwa die Haftung auf Grund einer gesetzgeberischen Tätigkeit, die gegen die Verfassung verstoßen habe, festgestellt hat. Die Begründung der Verurteilung des Gesetzgebers war die Tatsache, dass er es unterlassen habe, die Voraussetzungen zu schaffen, dass der föderale öffentliche Dienst (FÖD) der Justiz seiner Aufgabe gerecht werden kann und dies vor allem vor dem Hintergrund des Artikel 6.1 der europäischen Menschenrechtskonvention, der die Staaten verpflichtet, den Rechtssuchenden zu garantieren, dass ihre Rechtsache innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt wird.

Somit ist die Verantwortung des belgischen Staates gegeben, was einem wahren Erdbeben gleich kommt und sicherlich eine Reihe von Klagen gegen den Gesetzgeber nach sich ziehen werden.